

Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen: Einladung zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Mai 2022, 19.00 Uhr

Ort: Multbergsaal, Dorfstrasse 22, 8422 Pfungen

Traktanden

1. Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen: Genehmigung
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Akten liegen ab Montag, 11. April 2022 in den Gemeindeverwaltungen Dättlikon und Pfungen zur Einsicht auf und können auf der Gemeinewebsite von Pfungen eingesehen werden.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden.

Dättlikon / Pfungen, (Datum) 2022

**Reformierte Kirchenpflegen
Dättlikon / Pfungen**

Reformierte Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen

Traktandum 1

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen: Genehmigung.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt zur Beschlussfassung:

- 1. Die Kirchgemeindeordnung für die neue Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2023 wird genehmigt.**

Beschluss der Kirchenpflegen

Die Kirchenpflegen von Dättlikon und Pfungen sind überzeugt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage zu unterbreiten. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen 3. Februar 2022 (Dättlikon) und vom 3. Februar 2022 (Pfungen) genehmigt.

Dättlikon

Pfungen

Datum

Datum

Die Präsidentin

Der Präsident

Tanja Klingler

Peter Weskamp

Die Aktuarin

Die Aktuarin

Andrea Hablützel

Cornelia Bucher

Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen

Rechnungsprüfungskommission Dättlikon
(TEXT)

Dättlikon
(Datum)

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Senn

Urs Kollbrunner

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

(TEXT)

Pfungen
(Datum)

Der Präsident
Marcel Aeberhard

Der Aktuar
Marc Schifferle

Beleuchtender Bericht

Worum geht es bei dieser Abstimmung

Die Kirchgemeinden von Dättlikon und Pfungen haben bereits im Jahr 2016 an den beiden Kirchgemeindeversammlungen einer Fusion der beiden Kirchgemeinden zugestimmt, jedoch unter dem Vorbehalt der Entschuldung der Kirchgemeinde Dättlikon durch die Landeskirche. Nachdem die Synode den Antrag des Kirchenrates auf Entschuldung ablehnte, war der Entschluss der beiden Kirchgemeinden zum Zusammenschluss hinfällig. 2021 beschlossen die Kirchenpflegen von Dättlikon und Pfungen, die Zusammenschlussverhandlungen erneut aufzunehmen. Dies vor dem Hintergrund der Tatsachen,

- dass sich die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden seit 2016 noch einmal mehr gestärkt und als tragfähig erwiesen hat,
- die Kirchgemeinden durch die Anstellung von Pfarrer Johannes Keller auch pastoral näher zusammengerückt sind und
- die Verschuldung der Kirchgemeinde Dättlikon planungsgemäss bis 2023 abgebaut ist.

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen zugestimmt. Damit ist der grundlegende Schritt zur Bildung der neuen Kirchgemeinde erfolgt. Das von der Steuerungsgruppe vorbereitete Projekt wurde im März 2022 an einer Informationsveranstaltung sowie in der Abstimmungsbroschüre zur Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 bereits vorgestellt. Die Präsentation an der Informationsveranstaltung und die Abstimmungsunterlagen sind auch auf den Webseiten der beiden Kirchgemeinden (<https://www.ref-pfungen.ch/> sowie <https://kirche-daettlikon.ch/>) aufgeschaltet.

Mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag sind in einem nächsten Schritt die Organisation und Zuständigkeiten der neuen Kirchgemeinde mittels einer Kirchgemeindeordnung zu regeln.

Rechtlicher Rahmen

Art. 153 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

«Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.»

Für die Organisation der Kirchgemeinde massgebende gesetzliche Vorschriften sind in erster Linie die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Während die Kirchenordnung der Landeskirche festhält, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat und deshalb an der Urne zu entscheiden war, erfolgt eine Abstimmung über die neue Kirchgemeindeordnung gemäss den Vorgaben der bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden. Diese sehen eine Abstimmung an Kirchgemeindeversammlung vor (KGO Art 12, lit. a).

Die Kirchenpflegen der beiden Kirchgemeinden haben beschlossen, die Abstimmung über die gemeinsame Kirchenordnung an einer ausserordentlichen gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung am 11. Mai 2022 abzuhalten. Die Abstimmung findet nach Kirchgemeinden getrennt als geheime Abstimmung mit Stimmkarten statt, damit jede Gemeinde für sich abstimmen kann.

Der wesentliche Inhalt der Kirchgemeindeordnung in Kürze

Die neue Kirchgemeindeordnung orientiert sich an der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche und an der neuen Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Pfungen vom 24. Juni 2021.

Die Kirchgemeindeordnung regelt im Wesentlichen:

- die Rechtsstellung der Kirchgemeinde und ihren Zweck,
- die Mitgliedschaft,
- die Organe der Kirchgemeinde, nämlich
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 - die Kirchenpflege
 - die Rechnungsprüfungskommission.

Die Kirchgemeindeordnung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung zur kirchlichen Vielfalt, zu einem von allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort,
- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können (Wahlen und Sachgeschäfte),
- die Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- die Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- die Zeichnungsberechtigung für Kirchgemeinde und Kirchenpflege,
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission,

- die Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- den Rahmen für Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat sie juristisch geprüft und seine Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegeben.

Beschluss und dessen Abhängigkeiten

Nach dem Zusammenschlussvertrag muss auch der Kirchgemeindeordnung zugestimmt werden, damit der Zusammenschluss erfolgen und die neue evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen per 1. Januar 2023 gebildet werden kann. Damit der Zusammenschluss definitiv erfolgen kann, müssen der Kirchgemeindeordnung zwingend beide Kirchgemeinden zustimmen.

Folgen einer Zustimmung oder einer Ablehnung durch eine der Kirchgemeinden:

Bei Zustimmung:

Die von den Kirchenpflegen eingesetzte Steuerungsgruppe wird den Zusammenschluss weiter vorbereiten. Am 27. November 2022 soll die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde für die verkürzte Amtsdauer 2023 bis 2026 gewählt werden. Alle Mitglieder sind eingeladen und aufgerufen, sich in der Gestaltung der neuen Kirchgemeinde zu engagieren.

Bei Ablehnung:

Sollte der Antrag abgelehnt werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig.

Was geschieht nach der Zustimmung zur Kirchgemeindeordnung

Die operationelle Grundstruktur der Kirchgemeinde steht. Sie beinhaltet die Kirchenpflege, das Pfarramt und ein Sekretariat. In Arbeitsgruppen müssen die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Stellen festgelegt und schlanke Abläufe zwischen ihnen erarbeitet und in Reglementen festgehalten werden. Ebenso müssen die bisher in den Kirchgemeinden wahrgenommenen Aufgaben, wie beispielsweise die Anstellungen der OrganistInnen, KatechetInnen und SigristInnen, der Unterhalt der Liegenschaften etc., in die neue Kirchgemeinde überführt werden. Die Wahl der neuen Kirchenpflege ist zu organisieren. Ein Budget für die neue Kirchgemeinde ist zu erstellen und der Kirchgemeindeversammlung noch vor Ende 2022 zu unterbreiten.

Bitte um Zustimmung zur neuen Kirchgemeindeordnung

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen sind überzeugt, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses bestätigt.

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen bitten die Stimmberechtigten, die vorliegende Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen realisiert werden kann.

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen vom 1. Januar 2023

Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit der Organe.

³ Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dättlikon und Pfungen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die nicht über einen politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte können vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung beraten werden. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Festlegung der Summen über die Gesamtentschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan der Festanstellungen der Kirchgemeinde,

- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen und entsprechende Einnahmeausfälle innerhalb und ausserhalb des Budgets, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- l. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- m. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Es ist eine ausgewogene Vertretung aus beiden politischen Gemeinden anzustreben.

⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessensbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher oder die Liegenschaftenvorsteherin/der Liegenschaftenvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements.
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrfrauen und Pfarrer und der Angestellten,
- i. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- j. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Schaffung von befristeten und unbefristeten Stellen im Rahmen des Gesamtstellenplans und der Finanzbefugnisse,
- m. im Rahmen der Finanzbefugnisse Beschlussfassung über die Schaffung und Aufhebung von Praktikums- bzw. Lehrstellen ausserhalb des Gesamtstellenplans,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindegremien und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,

- o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, Behörden, Vereinen und anderen Gremien,
- p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- c. Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- e. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc. gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- f. Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen gemäss Anhang Finanzielle Befugnisse,
- g. Annahme oder Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,

- h. Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Freiwilligen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann die Aufgabe als Prüfstelle übernehmen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

⁵ Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig.

Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat per 1 Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen von Dättlikon vom 24. August 2011 und Pfunzen vom 24. Juni 2021 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der beiden Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Dättlikon-Pfunzen, 30.10.2021

Von der Kirchgemeindeversammlung Dättlikon genehmigt am:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Tanja Klingler

Andrea Hablützel

Von der Kirchgemeindeversammlung Pfunzen genehmigt am:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Weskamp

Cornelia Bucher

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V.

Anhang zur Kirchgemeindeordnung

Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung.

		Kirchenpflege	Gemeinde-ver-sammlung
1.	Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 40'000	über 40'000
2.	Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 20'000	über 20'000
3.	Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 20'000 bis 30'000	über 20'000 über 30'000
4.	Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets	bis 10'000	über 10'000
5.	Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt	
6.	Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall	bis 30'000	über 30'000
7.	Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilsscheinen etc., jährlich	bis 20 000	über 20'000
8.	Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen, jährlich	bis 20'000	über 20'000